13.10.2025 / 03.12.2025 / 22.05.2026

Große Kreisstadt Winnenden
Rems-Murr-Kreis
Gemarkung Winnenden

Bebauungsplan "Wohnanlage Forchenwaldstraße"

Planbereich: 32.02

BEGRÜNDUNG
gemäß § 2a und § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

Rechtsgrundlagen

A. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist

B. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

C. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 8. August 1995 (GBl. S. 617), in Kraft getreten am 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2026 (GBl. S. 15) m. W. v. 28. Februar 2026

D. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

INHALTSVERZEICHNIS

1. Aufgabe und Notwendigkeit des Bebauungsplans 1

2. Verfahren 1

3. Bestehende Planung 2

3.1 Landesplanung / Landesentwicklungsplan 2002 2

3.2 Regionalplanung / Regionalplan 3

3.3 Vorbereitende Bauleitplanung / Flächennutzungsplan 3

3.4 Verbindliche Bauleitplanung / Bebauungspläne 4

3.5 Bauflächenpotenziale im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Winnenden 4

4. Räumlicher Geltungsbereich 5

5. Bestand 6

5.1 Naturräumliche Gegebenheiten 6

5.2 Nutzung 6

5.3 Altlasten 6

5.4 Verkehr 6

5.5 Ver- und Entsorgung 7

5.6 Starkregenrisikomanagement / Überflutungsvorsorge 7

6. Planung 8

7. Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen 10

7.1 Art der baulichen Nutzung 10

7.2 Maß der baulichen Nutzung 11

7.3 Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen 13

7.4 Flächen für Nebenanlagen sowie Flächen für Stellplätze und Tiefgaragen 15

7.5 Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser 16

7.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 16

7.7 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen 17

7.8 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenbaukörpers erforderlich sind 19

8. Begründung der örtlichen Bauvorschriften 20

8.1 Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen 20

8.2 Werbeanlagen 20

8.3 Anforderungen an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und an die Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter sowie über Notwendigkeit oder Zulässigkeit und über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen 21

8.4 Unzulässigkeit von Niederspannungsfreileitungen 22

9. Artenschutz 22

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Auszug aus der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte des Verbands Region Stuttgart (Karte 16) 3

Abb. 2: Auszug aus dem gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen 4

Abb. 3: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans 5

Abb. 4: Lageplan, Architekturbüro Frank Ludwig GmbH, Stuttgart, Mai 2026 9

1. Aufgabe und Notwendigkeit des Bebauungsplans

Die Kernstadt ist mit 19.335 Einwohnern (Winnenden und Wohnplatz Schelmenholz) der größte zusammenhängende Siedlungsbereich der Großen Kreisstadt Winnenden. Winnenden wurde vor 1250 gegründet und 1325 an Württemberg verkauft. Württemberg bildete aus der Herrschaft Winnenden ein Amt, später ein Oberamt, das 1808 mit dem Oberamt, ab 1938 Landkreis Waiblingen zusammengelegt wurde, der 1973 im Rems-Murr-Kreis aufging.

Die Bereitstellung von Wohnraum ist auf Landesebene, regionaler und kommunaler Ebene eine andauernde Herausforderung, die sich in den letzten Jahren zugespitzt hat.

Im Jahr 1966 wurde der Bebauungsplan "Schelmenholz III" in Winnenden als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist durch öffentliche Bekanntmachung am 27. Dezember 1966 in Kraft getreten. Im Bereich des Flurstücks 1270/13 ist eine weitere verdichtete Wohnbebauung mit voraussichtlich rund 20 Wohneinheiten im Baugebiet Schelmenholz vorgesehen.

Mit dem Bebauungsplan „Wohnanlage Forchenwaldstraße“ schafft die Stadt Winnenden die planungsrechtliche Grundlage für eine geordnete Innenentwicklung, die dem hohen Wohnraumbedarf gerecht wird und eine maßvolle städtebauliche Entwicklung sichert.

2. Verfahren

Das Bebauungsplanverfahren „Wohnanlage Forchenwaldstraße“ in Winnenden wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt, da es sich bei diesem Bebauungsplan um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt. Die Fläche des Plangebiets umfasst rd. 1.970 m². Damit liegt die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO deutlich unter den zulässigen 70.000 m², die als Obergrenze zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens definiert ist.

Darüber hinaus ist nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB eine Prüfung des Einzelfalls, in Bezug auf zu erwartende Umweltauswirkungen, nicht notwendig, da die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO des Plangebiets auch unter dem Schwellenwert von 20.000 m² liegt, ab dem eine Vorprüfung des Einzelfalls notwendig wird. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter liegen nicht vor.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Im vereinfachten Verfahren kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden, der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 durchgeführt werden, den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme inner-

halb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

In Verbindung mit der Satzung für den Bebauungsplan wird zur Durchführung baugestalterischer Absichten auch eine Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO erlassen. Das Verfahren für den Erlass der örtlichen Bauvorschriften richtet sich gemäß § 74 Abs. 7 LBO in vollem Umfang nach den für den Bebauungsplan geltenden Vorschriften.

3. Bestehende Planung

3.1 Landesplanung / Landesentwicklungsplan 2002

Der Landesentwicklungsplan dient der Sicherung und Ordnung der räumlichen Entwicklung des ganzen Landes. Er ist das rahmensetzende, integrierende Gesamtkonzept für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes. An ihm sind alle räumlichen Planungen, insbesondere die Regionalplanung, die kommunale Bauleitplanung und die fachlichen Einzelplanungen zu orientieren. Er ist durch Rechtsverordnung der Landesregierung für verbindlich erklärt. Die Aussagen des Landesentwicklungsplans werden für die zwölf Regionen des Landes durch die Regionalplanung konkretisiert. Die Zuständigkeit hierfür liegt nach dem Landesplanungsgesetz bei den Trägern der Regionalplanung.

Die Vorgaben im Landesentwicklungsplan und in den Regionalplänen unterscheiden zwischen Zielen und Grundsätzen. Beide sind für die kommunale Bauleitplanung und die Fachplanung bindend.

Ziele: Die Ziele der Landes- und Regionalplanung können durch planerische Abwägung oder Ermessensausübung nicht überwunden werden. Die Ziele sind auch für Personen des Privatrechts bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben verbindlich, wenn an ihnen die öffentliche Hand mehrheitlich beteiligt ist oder wenn die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Grundsätze: Grundsätze sind allgemeine Aussagen, die in der planerischen Abwägung und bei der Ermessensausübung, insbesondere bei der Bauleitplanung, zu berücksichtigen sind.

Der Landesentwicklungsplan wurde von der Regierung des Landes Baden-Württemberg am 23. Juli 2002 als Verordnung als verbindlich erklärt.

Im Landesentwicklungsplan 2002 des Landes Baden-Württemberg befindet sich die Große Kreisstadt Winnenden in der Raumkategorie Verdichtungsraum. Die Große Kreisstadt Winnenden ist als Unterzentrum kategorisiert und liegt auf der Landesent-

wicklungsachse zwischen dem Mittelzentrum Backnang und dem gemeinsamen Mittelzentrum Fellbach / Waiblingen (Doppelzentrum).

3.2 Regionalplanung / Regionalplan

Der Regionalplan wurde von der Regionalversammlung am 22.07.2009 als Satzung beschlossen und ist durch die Bekanntmachung am 12.11.2010 rechtsverbindlich geworden.

Die Große Kreisstadt Winnenden befindet sich gemäß der Strukturkarte des Verbands Region Stuttgart, die auf Basis des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) beruht, in der Raumkategorie Verdichtungsraum. Die Große Kreisstadt Winnenden ist als Unterzentrum kategorisiert und liegt auf der Landesentwicklungsachse zwischen dem Mittelzentrum Backnang und dem gemeinsamen Mittelzentrum Fellbach / Waiblingen (Doppelzentrum).

In der Raumnutzugskarte des Regionalplans ist die Fläche als Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet nachrichtlich dargestellt.

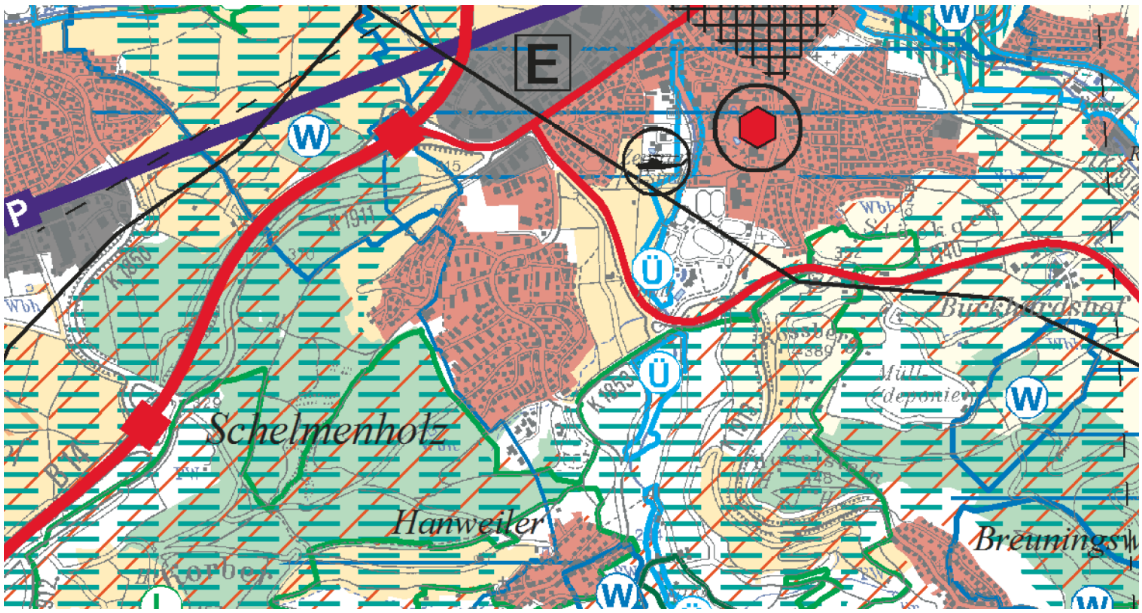


Abb. 1: Auszug aus der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte des Verbands Region Stuttgart (Karte 16)

3.3 Vorbereitende Bauleitplanung / Flächennutzungsplan

Im gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen, wirksam seit 06.07.2006, ist das Plangebiet, als Wohnbaufläche (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt. Somit ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

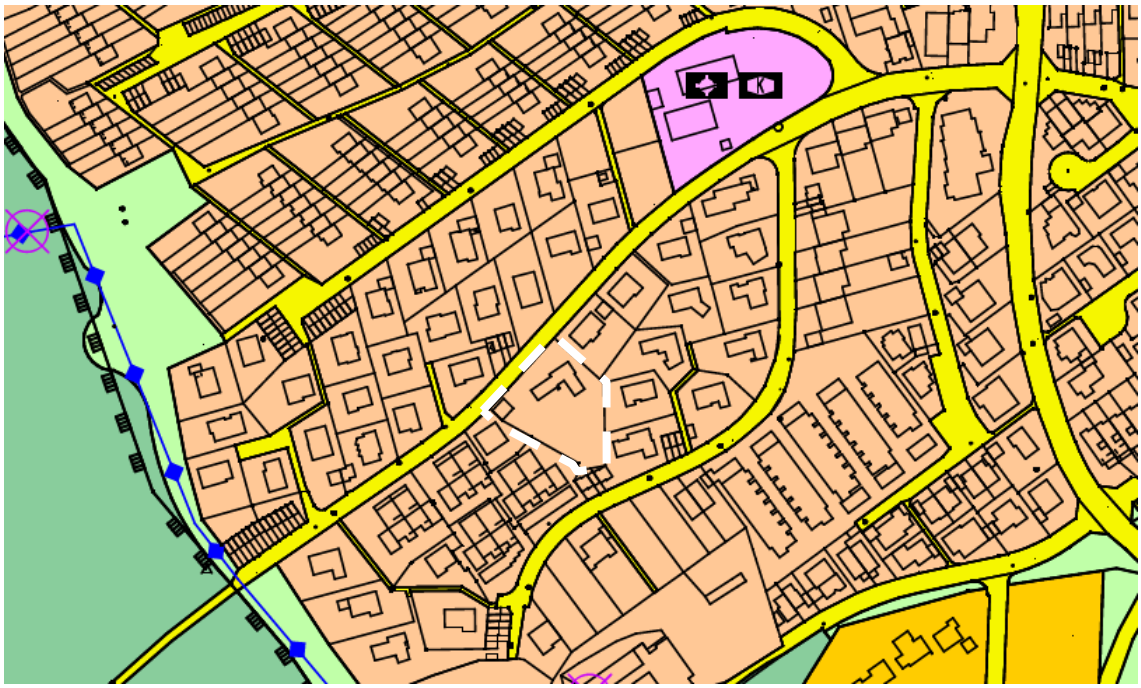


Abb. 2: Auszug aus dem gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen

3.4 Verbindliche Bauleitplanung / Bebauungspläne

An das Plangebiet grenzen in nördlicher und östlicher Richtung der rechtsgültige Bebauungsplan "Schelmenholz III" in Winnenden, Planbereich: 32.03.10, vom 28.12.1966 sowie in westlicher und südlicher Richtung der rechtsgültige Bebauungsplan "Schelmenholz III, 1. Änderung“ in Winnenden, Planbereich: 32.03.20, vom 30.08.1967 an.

Der Bebauungsplan "Wohnanlage Forchenwaldstraße" in Winnenden überlagert den rechtsgültigen Bebauungsplan "Schelmenholz III" in Winnenden, Planbereich: 32.03.10, vom 28.12.1966 teilweise.

Mit in Kraft treten des Bebauungsplans "Wohnanlage Forchenwaldstraße" in Winnenden werden die planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften für den überlagerten Bereich des Bebauungsplans "Schlemenholz III" in Winnenden aufgehoben.

3.5 Bauflächenpotenziale im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Winnenden

Sofort verfügbare Wohn- und Gewerbeflächen sind im Stadtgebiet Winnenden knapp und die Aktivierung von Bauflächenpotenzialen ist eine andauernde Herausforderung, die sich in den letzten Jahren zugespitzt hat und jüngst über die Flüchtlingszuwanderung einen neuen Aspekt hinzubekommen hat.

Die Bereitstellung von Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen hat eine hohe Priorität und sollte, ohne Abwendung von erprobten städtebaulichen Prinzipien der Siedlungsentwicklung, zielstrebig angegangen werden. Die Innenentwicklung hat wei-

terhin Vorrang vor der Außenentwicklung. Winnenden ist ein begehrter Wohn- und Gewerbestandort. Allerdings besteht derzeit ein nur sehr eingeschränktes Angebot an Baugrundstücken, was entsprechend hohe Bauland- oder Mietpreise zur Folge hat.

4. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst vollständig das Flurstück Nr. 1270/13 der Flur 0 auf der Gemarkung 1320 (Winnenden). Das Plangebiet ist wie folgt abgegrenzt:

- Im Norden durch die Forchenwaldstraße;
- im Osten durch die Grundstücke Flst. Nr. 1269, 1270/10, 1270/11 und 1270/12;
- im Süden durch die Grundstücke Flst. Nr. 1269/4 und 1269/5 sowie
- im Westen durch die Grundstücke Flst. Nr. 1270/14 und 1275/3.

Alle Flurstücke befinden sich auf der Gemarkung Winnenden.



Abb. 3: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

5. Bestand

5.1 Naturräumliche Gegebenheiten

Naturräumlich gehört Winnenden zur übergreifenden Einheit des Neckarbeckens, an die sich westlich der Schurwald und Welzheimer Wald angliedert. Das Stadtgebiet hat Anteil am Naturschutzgebiet Oberes Zipfelbachtal mit Seitenklinge und Teilen des Sonnenbergs.

Das Plangebiet befindet sich im Wohnbezirk Schelmenholz südwestlich des Stadtgebietes von Winnenden. Das Wohngebiet ist in südlicher und westlicher Richtung von Waldflächen umgeben, im Osten grenzen Ackerflächen, sowie Grünlandflächen mit Streuobstbäumen an.

5.2 Nutzung

Das Grundstück im Plangebiet ist im nördlichen Teil mit einem Einfamilienwohnhaus (eine alte AEG-Fabrikantenvilla) und einer Garage bebaut. Der weitere Grundstücksbereich außerhalb der großen Terrassenfläche mit Schwimmbecken ist unversiegelt und als Hausgarten angelegt.

5.3 Altlasten

Innerhalb des Plangebiets sind keine Altlasten und altlastenverdächtige Flächen bekannt. Grundsätzlich können Altlasten und Altlastenverdachtsflächen nicht ausgeschlossen werden.

5.4 Verkehr

Motorisierter Individualverkehr (MIV) – Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Forchenwaldstraße.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) – Im Einzugsbereich des Plangebiets befindet sich die Haltestelle „Schelmenholz Forchenwaldstraße“, die durch die Buslinien 332 und 334 bedient wird. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung verkehren die Busse der beiden Linien jeweils tagsüber (Montag - Freitag) im 15-Minutentakt.

Der Winnender Bahnhof mit Anschluss an das S-Bahnnetz sowie an das Regionalnetz der Deutschen Bahn (DB) wird durch die oben genannten Buslinien bedient. Die S3 (Backnang - Stuttgart Flughafen) verkehrt tagsüber im 30-Minutentakt und während des Berufsverkehrs in den Morgen- und Abendstunden im 15-Minutentakt.

5.5 Ver- und Entsorgung

Energie – Die Stromversorgung des Plangebiets kann grundsätzlich, zum Zeitpunkt der Planaufstellung, durch die Syna GmbH, für das Leitungsnetz zuständige Tochter der Süwag Energie AG, sichergestellt werden.

Trinkwasser – Die Wasserversorgung kann grundsätzlich, zum Zeitpunkt der Planaufstellung, über das Leitungsnetz der Stadtwerke Winnenden GmbH sichergestellt werden.

Entwässerung – Die Entwässerung für Schmutzwasser und Regenwasser kann grundsätzlich, zum Zeitpunkt der Planaufstellung, über das Kanalnetz der Stadt Winnenden sichergestellt werden. Die Entwässerung erfolgt im modifizierten Trennsystem, d.h. das Regenwasser wird getrennt vom Schmutzwasser auf dem Grundstück gesammelt und gedrosselt in den Mischwasserkanal eingeleitet.

5.6 Starkregenrisikomanagement / Überflutungsvorsorge

Die Belange des Starkregenrisikomanagements und der Überflutungsvorsorge wurden im Rahmen der Planung berücksichtigt. Für das Plangebiet liegt derzeit keine Starkregengefahrenkarte vor; eine entsprechende Kartierung befindet sich in Vorbereitung. Konkrete, fachlich abgegrenzte Starkregengefahrenbereiche, die weitergehende flächenbezogene Festsetzungen im Bebauungsplan erfordern würden, liegen daher aktuell nicht vor.

Unabhängig hiervon sind die Auswirkungen von Starkregenereignissen im Rahmen der Bauleitplanung vorsorgend zu berücksichtigen. Der Bebauungsplan trifft hierzu Festsetzungen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser. Diese dienen der Abflussvermeidung, der Verzögerung des Oberflächenabflusses und der Minderung möglicher Auswirkungen von Starkregenereignissen.

Ergänzend wird auf die objektbezogene Eigenvorsorge hingewiesen. Bauliche Anlagen, insbesondere Gebäudeöffnungen, Lichtschächte, Kellerabgänge, Tiefgaragenzufahrten und technische Anlagen, sind im Rahmen der Objektplanung so zu planen und auszuführen, dass ein Eindringen von Oberflächenwasser bei Starkregenereignissen möglichst vermieden wird. Retentionsanlagen können bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen bereits ausgelastet sein und ersetzen daher nicht die objektbezogene Überflutungsvorsorge.

Für das hochwasser- und starkregenangepasste Planen und Bauen wird ergänzend auf die einschlägigen technischen Regelwerke, insbesondere das DWA-Merkblatt M 553 und das DWA-Merkblatt M 119, hingewiesen.

6. Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans "Wohnanlage Forchenwaldstraße" in Winnenden werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung in einem bestehenden Wohngebiet geschaffen sowie eine städtebaulich geordnete, maßvolle Entwicklung der örtlichen Situation sichergestellt. Die planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften orientieren sich an der Objektplanung (Entwurfsplanung) vom Architekturbüro Frank Ludwig GmbH, Stuttgart vom Mai 2026.

Die allgemeine Zielsetzung ist die Schaffung eines hochwertigen Wohnquartiers mit verdichtetem Wohnungsbau durch drei Mehrfamilienhäuser, die eine städtebauliche Durchlässigkeit bewahren. Im Wesentlichen gliedert sich das Plangebiet in zwei Bereiche, die sich in ihrer Geschossigkeit und Höhendefinition unterscheiden. Somit fügen sie sich maßstäblich gut in die Umgebung ein.

- Die Objektplanung Gebäude (Grobplanung) sieht den Abbruch des Einfamilienwohnhauses vor, sowie den Neubau von drei Mehrfamilienhäusern. Die beiden an der Forchenwald liegenden Mehrfamilienhäuser sind mit einer gemeinsamen Tiefgarage im Untergeschoss verbunden.
- Die Umgebungsbebauung ist gekennzeichnet durch die nordöstlich und östlich angrenzenden Einfamilienwohnhäuser und auch Mehrfamilienhäuser entlang der Forchenwaldstraße sowie die südwestlich angrenzenden Terrassenhäuser.
- Die geplanten Mehrfamilienhäuser staffeln sich zur Straße Birkenrain hin ab. Alle Gebäude folgen einer klassischen Teilung in Sockel, Hauptbaukörper und deutlich zurückgesetztem Dach- bzw. Staffelgeschoss. Diese Gliederung wird architektonisch besonders herausgearbeitet und verstärkt die vorhandene Maßstäblichkeit.
- Bei den Mehrfamilienhäusern sind die Außenwände der Staffelgeschosse – gegenüber den darunterliegenden Geschossen zurückgesetzt (straßenseitig geringfügig). Dies verringert die wahrnehmbare Gebäude- bzw. Wandhöhe und gliedert die Fassaden maßstäblich.

<u>Gebäudeteil A und B:</u>

Die straßenbegleitende Bebauung gliedert sich durch eine Aufteilung in zwei Baukörper.

Die beiden Gebäude haben eine Länge von ca. 17,0 m und ca. 15,0 m der Gebäudeabstand beträgt ca. 5,0 m.

Die straßenbegleitende Bebauung hat mit dem Erd-, Ober- und Staffelgeschoss insgesamt drei Wohnebenen. Dabei entstehen 2 Vollgeschosse (WA1).

Unter dem Erdgeschoss des straßenbegleitenden Gebäudes entsteht eine gemeinsame Tiefgarage mit ca. 14 Stellplätzen. Die Tiefgarage wird über eine Rampe, die an der nordöstlichen Grundstücksgrenze nach unten führt, erschlossen. An der Forchenwaldstraße sind vor den zwei Gebäuden jeweils 5 - 6 oberirdische Stellplätze geplant. Somit werden insgesamt ca. 24 Stellplätze für das Bauvorhaben umgesetzt.

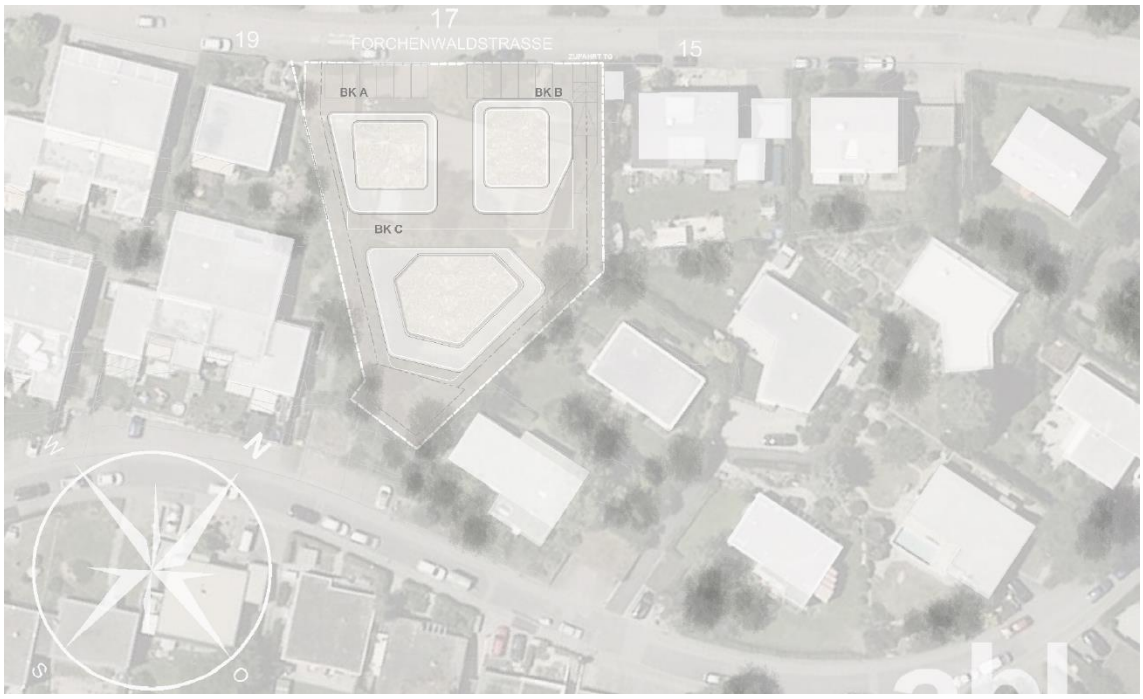


Abb. 4: Lageplan, Architekturbüro Frank Ludwig GmbH, Stuttgart, Mai 2026

Gebäudeteil C:

Das Gebäude in zweiter Reihe zur Forchenwaldstraße hat eine Gebäudelänge von ca. 30,0 m.

Der Gebäudeteil C besteht aus Garten-, Erd- und Staffelgeschoss mit insgesamt drei Wohnebenen. Dabei entstehen 2 Vollgeschosse (WA2).

Die Fertigfußbodenhöhe des Gartengeschosses vom Gebäudeteil C liegt ca. zwei Geschosshöhen tiefer gegenüber der Fertigfußbodenhöhe des Erdgeschosses vom Gebäude an der Forchenwaldstraße.

7. Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen

7.1 Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet – Entsprechend der Art der zulässigen Nutzung des umschließenden rechtsgültigen Bebauungsplanes "Schelmenholz III" in Winnenden, Planbereich: 32.03, vom 27.12.1966, ist ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Allgemeine Wohngebiete dienen aufgrund ihrer allgemeinen Zweckbestimmung vorwiegend dem Wohnen. Wohngebäude sind bauliche Anlagen, die zum Wohnen geeignet und bestimmt sind. Der Begriff des "Wohnens" umfasst die Gesamtheit der mit der Führung eines häuslichen Lebens verbundenen Tätigkeiten und deren eigenständige Gestaltung. Ihm ist eine gewisse Dauer eigen.

Im Bebauungsplan kann festgesetzt werden, dass bestimmte Arten von Nutzungen, die nach den §§ 2 bis 9 und 13 BauNVO allgemein zulässig sind, nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets gewahrt bleibt.

Damit der vorhandene Gebietscharakter in den angrenzenden Baugebieten und der geplante Gebietscharakter für das geplante Baugebiet nicht gestört wird, sind Anlagen für sportliche Zwecke nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und somit nicht zulässig. Durch den Betrieb einer Anlage für sportliche Zwecke nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO können Störungen auf die umliegenden Nutzungen ausgehen. Anlagen für sportliche Zwecke würden im Umfang und der Typik im Sinne des § 15 Abs. 1 S. 1 BauNVO der Eigenart des Baugebiets widersprechen, da sie objektiv erkennbar in keiner vernünftigen Relation zu dem Plangebiet stehen. Als Voraussetzung für die Zulässigkeit des Ausschlusses einer bestimmten Art von Nutzungen muss die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets bewahrt bleiben. Es kommt allein darauf an, dass das durch die Zweckbestimmung der Baugebietsnorm festgelegte Ziel erreicht werden kann. Demnach dürfen nicht die der allgemeinen Zweckbestimmung dienenden Hauptnutzungen ausgeschlossen werden.

Im Bebauungsplan kann festgesetzt werden, dass alle oder einzelne Ausnahmen, die in den Baugebieten nach den §§ 2 bis 9 BauNVO vorgesehen sind, nicht Bestandteil des Bebauungsplans werden oder in dem Baugebiet allgemein zulässig sind, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets gewahrt bleibt. Damit der vorhandene Gebietscharakter in den angrenzenden Baugebieten nicht gestört wird, sind alle nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplans und somit nicht zulässig. Da die allgemeine Zweckbestimmung der Baugebiete im Wesentlichen durch die allgemein zulässigen Nutzungen geprägt wird, bedarf es für den Ausschluss aller Ausnahmen keiner städtebaulichen Begründung und demzufolge auch keiner besonderen Rechtfertigung in der Begründung des Bebauungsplans. Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind nicht zulässig, da mit einem Betrieb des Beherbergungsgewerbes, zwangsläufig verbundene Störungen und sonstige Beeinträchtigungen insbesondere durch den Kraftfahrzeugverkehr der Nachbarschaft verbunden sein können. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen

für Verwaltungen sind nicht zulässig, da sie im engeren Sinne weder der Versorgung, der gesellschaftlichen Kommunikation noch der Daseinsfür- und -vorsorge dienen. Gartenbaubetriebe sind nicht zulässig, da sie mit der Zweckbestimmung des allgemeinen Wohngebiets, das vorwiegend dem Wohnen dienen soll, in Bezug auf Größe und Arbeitsweise nicht dem Gebietscharakter des Plangebiets entspricht. Zudem stehen sie dem städtebaulichen Ziel, Schaffung von Wohnbauflächen zur Deckung des Wohnraumbedarfs, entgegen. Tankstellen sind nicht zulässig, da sie nicht der Versorgung des Plangebiets dienen und mit einer Tankstelle, Störungen der Nachbarschaft verbunden sein können.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist ein den Städtebau entscheidend prägendes Element. Das für die jeweilige örtliche Situation angemessene beziehungsweise vertretbare Maß der baulichen Nutzung ist unter Berücksichtigung der in § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Belange zu bestimmen, insbesondere der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, der Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie des Umweltschutzes, vor allem des Bodenschutzes. Aus Gründen des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden sollte eine möglichst hohe Ausnutzung der ausgewiesenen Flächen festgesetzt werden. Da Bauflächen nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen, sollten die Nutzungsmöglichkeiten bei der Überplanung von Gebieten nicht zu eng gefasst werden. Die Festsetzungen innerhalb des Maßes der baulichen Nutzung werden als Höchstmaß festgesetzt. Die Festsetzung als Höchstmaß fügt sich dem System der planungsrechtlichen Vorschriften, die allgemein den einschränkenden Rahmen bestimmen, innerhalb dessen die Baufreiheit gewährleistet ist, ein. Die Höchstmaßvorschrift wurde festgesetzt, da sie die von den Festsetzungsmöglichkeiten die in die Baufreiheit am wenigsten eingreifende Bestimmung ist.

Zur eindeutigen Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung ist für eine dreidimensionale Maßfestsetzung durch die GRZ in Verbindung mit der Zahl der Vollgeschosse und der maximalen Höhe baulicher Anlagen ausreichend.

Grundflächenzahl (GRZ) – Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 BauNVO ist in der Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt.

Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,45. Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO zulässig sind.

Die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,45 für die GRZ I erfordert nicht, dass diese zwingend innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche umsetzbar ist. Die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) stellt eine kumulative Festsetzung dar. Weitere Festsetzungen, wie z. B. die überbaubare Grundstücksfläche, sind dem städtebaulichen Konzept entsprechend gewählt und zu beachten.

Die Festsetzung einer GRZ von 0,45 im Allgemeinen Wohngebiet dient der Umsetzung der Ziele der Innenentwicklung gemäß § 1a Abs. 2 BauGB. Damit soll eine effiziente Nutzung der bestehenden Siedlungsflächen erreicht und zusätzlicher Flächenverbrauch im Außenbereich vermieden werden.

Die Überschreitung der in § 17 BauNVO genannten Obergrenze (0,4) um 0,05 ist städtebaulich vertretbar, da

- sie der umgebenden Bebauungsstruktur entspricht, die bereits eine höhere bauliche Ausnutzung aufweist,
- eine maßvolle Nachverdichtung ermöglicht wird, ohne die Maßstäblichkeit und den Charakter des Gebiets zu beeinträchtigen,
- ausreichend Freiflächen für private Nutzungen erhalten bleiben.

Die Abweichung ist gering (12,5 %) und im Rahmen des § 17 Abs. 2 BauNVO rechtlich zulässig. Sie trägt zu einer nachhaltigen und flächensparenden Entwicklung bei.

Die zulässige Grundfläche ist durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 zulässig.

Die zulässige Grundfläche für Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche ist bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 zulässig. Sie ist im Allgemeinen Wohngebiet notwendig, da ein funktionaler Zusammenhang zwischen Hauptgebäude und notwendigen Nebenanlagen (z.B. Stellplätze) besteht. Bei einer Grundflächenzahl von 0,8 ist die Kappungsgrenze nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO erreicht und diese soll aus städtebaulichen Gründen auch nicht überschritten werden. Durch die sogenannte Kappungsgrenze ist aus städtebaulichen Gründen gewährleistet, dass 0,2 der Grundstücksfläche, aus Gründen des Bodenschutzes, nicht bebaut werden.

Zahl der Vollgeschosse - Die Festsetzung der maximal zulässigen Zahl der Vollgeschosse dient der Steuerung der baulichen Dichte und der Sicherung einer angemessenen Maßstäblichkeit der Baukörper. Auf diese Weise wird eine verträgliche Einfügung in das Orts- und Landschaftsbild gewährleistet.

Bei der Ermittlung der Geschoßfläche bleiben nach § 21a Abs. 4 Nr. 3 BauNVO unberücksichtigt die Flächen von Stellplätzen (für Pkw und Fahrräder) und Garagen in Vollgeschossen einschließlich zugehöriger Nebeneinrichtungen, dazu zählen die Flächen der Stellplätze einschließlich Fahrgassen sowie die Flächen der für die Stellplätze bzw. Garagen erforderlichen Nebenräume, und sind auf die Geschossfläche nicht anzurechnen.

Der Privilegierungszweck des § 21a BauNVO schafft Anreize zum Abstellen der Kraftfahrzeuge außerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen. Bei der Anwendung des § 21a Abs. 4 Nr. 3 BauNVO sind die Stellplätze nicht auf die notwendigen Stellplätze beschränkt. Die Flächen von Nebenräumen einschließlich der zugehörigen Treppenräume, die nicht für die Stellplätze bzw. Garagen erforderlich sind, sind gesondert zu

ermitteln, da sie auf die Geschossfläche anzurechnen sind. Diese Flächen fallen nicht unter die Vergünstigung des § 21a Abs. 4 Nr. 3 BauNVO.

Höhe baulicher Anlagen – Die maximal zulässigen Gebäudehöhen (max. GH) sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans als absolute Höhen in Meter (m) festgesetzt und beziehen sich auf die jeweils festgesetzte Erdgeschossfußbodenhöhe (m ü. NN). Die Bereiche unterschiedlicher Höhen baulicher Anlagen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt. Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt bezogen auf die jeweils geplante Erdgeschossfußbodenhöhe (FFB) für den Gebäudeteil A + B maximal 9,75 m und für den Gebäudeteil C maximal 6,8 m.

Die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist keine nutzungsrechtliche, sondern eine städtebaulich-gestalterische Festsetzung. Sie ist entsprechend der örtlichen Situation, unter Berücksichtigung der vorhandenen Gebäude, festgesetzt. Die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen regelt die Höhenentwicklung aller baulichen Anlagen. Das Plangebiet steigt von Süd nach Nord stark an. Mit der Abgrenzung von unterschiedlichen Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen werden die baulichen Anlagen entsprechend der natürlichen Geländehöhe abgestuft.

Als oberer Bezugspunkt ist unter Bezug auf § 18 Abs. 1 BauNVO die Oberkante Attika des höchsten Punktes der baulichen Anlage festgesetzt. Zur Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen ist neben der Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe (in m) die Erdgeschossfußbodenhöhe über Meereshöhe Normal Null (m ü. NN) als Bezugspunkt festzusetzen.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe (max. GH) darf mit betriebsbedingten Aufbauten (z. B. Kamine, Aufzugsüberfahrten, haustechnische Anlagen, etc.), Lichtkuppeln sowie Fotovoltaik- und Solarthermieanlagen um bis zu 1,2 m überschritten werden, sofern die Aufbauten mindestens 1,0 m von der Attika zurückversetzt sind. Das Zurückversetzen der Aufbauten um mindestens 1,0 m von der Attika gilt nicht für Aufzugsüberfahrten. Durch die festgesetzte Überschreitungsmöglichkeit der maximal zulässigen Gebäudehöhe treten bei einem Zurückversetzen von der Attika, d. h. ein Zurückversetzen von allen Außenwänden um mindestens 1,0 m, die betriebsbedingten Aufbauten (z. B. Kamine, Aufzugsüberfahrten, haustechnische Anlagen, etc.), Lichtkuppeln sowie Fotovoltaik- und Solarthermieanlagen nur geringfügig in Erscheinung.

7.3 Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen

Bauweise – Die Bauweise ist nach § 22 Abs. 4 BauNVO als abweichende Bauweise, im Sinne der offenen Bauweise nach § 22 Abs. 1 und 2 BauNVO, festgesetzt.

In Verbindung mit § 22 Abs. 2 S. 2 und 3 BauNVO sind im WA1 nur Einzelhäuser, die eine Länge von 18 m nicht überschreiten, zulässig. Im WA2 sind nur Einzelhäuser, die eine Länge von 30 m nicht überschreiten, zulässig. Maßgebend sind die Geschosse über dem Garagen- bzw. Sockelgeschoss gemessen in Längsrichtung zur Forchenwaldstraße, die städtebaulich in Erscheinung treten.

Das wesentliche Merkmal der Bauweise ist der seitliche Grenzabstand der Gebäude. Die offene Bauweise ist durch den seitlichen Grenzabstand gekennzeichnet. Der § 22 BauNVO betrifft nur Gebäude und keine sonstigen baulichen Anlagen. Städtebauliches Ziel ist es, eine maßvolle Verdichtung sicherzustellen, die keine Belästigungen oder Störungen durch eine zu hohe Dichte hervorruft. Die offene Bauweise trägt zu einer Auflockerung und Durchgrünung der Bebauung bei. Die Festsetzung von unterschiedlichen Hausformen ist aus städtebaulichen Gründen nicht erforderlich und Begriffs- und Abgrenzungsschwierigkeiten können vermieden werden. Die jeweilige Längenbeschränkung entspricht der Objektplanung (Entwurfsplanung) und ist städtebaulich begründet.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen – Die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind nach § 23 BauNVO im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans durch Baugrenzen festgesetzt.

Die überbaubare Grundstücksfläche regelt die Verteilung der baulichen Nutzung auf dem Grundstück.

Ist eine Baugrenze festgesetzt, so dürfen Gebäude und Gebäudeteile diese nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Gebäudeteile kann in geringfügigem Ausmaß zugelassen werden. Der unbestimmte Rechtsbegriff "in geringfügigem Ausmaß" entzieht sich einer generellen Festlegung. Vielmehr ist das Ausmaß relativ, jeweils bezogen auf die Größenordnung des Gebäudes, zu bestimmen. Zur Bestimmung des Begriffs "in geringfügigem Ausmaß" kann ferner unter Berücksichtigung des in § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO enthaltenen Rechtsgedankens auf die bauordnungsrechtliche Regelung des § 5 Abs. 6 LBO zurückgegriffen werden, d. h. bei Gebäudeteilen, die den in dieser Vorschrift festgelegten Voraussetzungen entsprechen und die deshalb bei der Bemessung der Abstandsfläche außer Betracht bleiben, kann zugleich auch angenommen werden, dass sie nur "in geringfügigem Ausmaß" im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO vortreten.

Eine Überschreitung der Baugrenze durch offene Balkone mit Balkonbrüstungen (nicht eingehaust) und -überdachungen ist auf einer Länge von maximal 4,0 m um bis zu 1,5 m zulässig. Die Beschränkung der Überschreitung der Baugrenze durch Balkone ist städtebaulich begründet.

Die ergänzenden Abstandsregelungen für Staffelgeschosse dienen der Begrenzung der Höhenwirkung der Bebauung gegenüber den angrenzenden Nachbargrundstücken. Durch die festgesetzten Rücksprünge der obersten Geschosse werden die Baukörper gegliedert und die nachbarlichen Belange, insbesondere hinsichtlich Belichtung, Besonnung, Belüftung, Einsehbarkeit und erdrückender Wirkung, berücksichtigt. Die differenzierten Mindestabstände in WA1 und WA2 tragen den jeweiligen Grundstückszuschnitten und Nachbarsituationen Rechnung.

Die Messung des Abstands rechtwinklig zur jeweiligen seitlichen Grundstücksgrenze stellt eine eindeutige, nachvollziehbare und vollzugstaugliche Anwendung der Festset-

zung sicher. Da die Gebäudekanten der darunterliegenden Geschosse teilweise nicht parallel zu den maßgeblichen Grundstücksgrenzen verlaufen, werden diese ausdrücklich nicht als Bezugspunkt herangezogen. Maßgeblich ist stattdessen die äußerste Außenkante der Außenwand des Staffelgeschosses einschließlich wandartiger Bauteile.

Die Festsetzung besitzt nachbarschützenden Charakter, soweit sie gezielt Mindestabstände der Staffelgeschosse zu konkret benannten Nachbargrundstücken vorgibt. Sie vermittelt den betroffenen Nachbarn eine verlässliche Schutzposition gegen ein Heranrücken der obersten Geschosse und konkretisiert das Gebot der Rücksichtnahme auf planungsrechtlicher Ebene. Die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächenvorschriften, insbesondere § 5 LBO Baden-Württemberg, bleiben hiervon unberührt und sind zusätzlich einzuhalten.

7.4 Flächen für Nebenanlagen sowie Flächen für Stellplätze und Tiefgaragen

Flächen für Stellplätze – Stellplätze nach § 12 BauNVO sind nur innerhalb der Umgrenzung von Flächen für Stellplätze mit der Zweckbestimmung St und innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Die Festsetzung von Flächen für Stellplätze dient der Sicherstellung der Flächen für den ruhenden Verkehr außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen und der sich insoweit aus den bauordnungsrechtlichen Vorschriften ergebenden Verpflichtungen zur Herstellung von sogenannten notwendigen Stellplätzen. Innerhalb der Umgrenzung von Flächen für Stellplätze sollen Stellplätze und keine Gebäude hergestellt werden.

Flächen für Tiefgaragen – Tiefgaragen nach § 12 BauNVO und ihre Zufahrten sind nur innerhalb der Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen mit der Zweckbestimmung Tg und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.

Die Festsetzung stellt sicher, dass Tiefgaragen und ihre Zufahrten nur in städtebaulich verträglichen Bereichen angeordnet werden. Dadurch werden Konflikte mit Freiflächen vermieden und eine geordnete Erschließung gewährleistet.

Nebenanlagen – Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung Na und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Im Bebauungsplan ist nach § 14 Abs. 1 S. 3 BauNVO die Zulässigkeit der Nebenanlagen und Einrichtungen räumlich eingeschränkt, um bauliche Anlagen räumlich zusammenzufassen.

Die Festsetzung zu Geschirrhütten begrenzt diese in ihrer Anzahl und Größe, um eine übermäßige Bebauung und Beeinträchtigung des Ortsbildes zu vermeiden. Durch

Sichtschutz oder standortgerechte Bepflanzung wird die städtebauliche Verträglichkeit gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen sichergestellt.

7.5 Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

Zur Reduzierung der Oberflächenabflüsse und zur Entlastung des öffentlichen Kanalnetzes wird im Plangebiet die Rückhaltung und Zwischenspeicherung von anfallendem Niederschlagswasser auf den privaten Grundstücken vorgeschrieben. Durch die Errichtung von Rückhaltezisternen und/oder Retentionsdächern auf Grundstücken mit einer Fläche von mehr als 500 m² wird ein wesentlicher Beitrag zur dezentralen Regenwasserbewirtschaftung geleistet.

Die Festsetzung dient der nachhaltigen Anpassung an den Klimawandel, insbesondere im Hinblick auf zunehmende Starkregenereignisse und deren Auswirkungen auf die städtische Infrastruktur. Die vorgeschriebene Rückhaltung des Niederschlagswassers vor Ort verringert die Spitzenabflüsse bei Regenereignissen und trägt dazu bei, das öffentliche Kanalnetz und nachgelagerte Kläranlagen zu entlasten.

Zugleich unterstützt die Maßnahme eine bessere Grundwasserneubildung, wenn über den Notüberlauf gezielt versickert werden kann oder eine kontrollierte Einleitung in den öffentlichen Kanal erfolgt. Die konkrete Bemessung des Rückhaltevolumens (Vret = 1,9 m³ je 100 m² versiegelter Fläche) entspricht den örtlichen hydrologischen Rahmenbedingungen sowie den anerkannten Regeln der Technik (z. B. DWA-A 138).

Die Anforderung, die Zisterne und/oder das Retentionsdach im Grundstücksentwässerungsplan darzustellen und mit den Bauantragsunterlagen einzureichen, gewährleistet die Überprüfbarkeit und Durchsetzbarkeit der Maßnahme bereits im Baugenehmigungsverfahren.

Die festgesetzten Flächen und Maßnahmen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser dienen zugleich der Starkregen- und Überflutungsvorsorge. Sie tragen zur Abflussvermeidung und zur Verzögerung des Oberflächenabflusses bei. Weitergehende Ausführungen zum Starkregenrisikomanagement und zur objektbezogenen Eigenvorsorge enthält Kapitel 7 der Hinweise im Textteil sowie Kapitel 5.6 dieser Begründung.

7.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Wasserdurchlässige Ausführung von Stellplatzflächen für Personenkraftwagen – Die Beläge von Stellplatzflächen sind wasserdurchlässig auszuführen (z. B. Sickerpflaster, Drainfugenpflaster). Die Flächen sind dauerhaft zu pflegen, um den Erhalt der Durchlässigkeit der Beläge zu sichern. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser ist in seitlichen Pflanzflächen zu versickern.

Wasserdurchlässige Ausführung von privaten Wegeflächen – Die Beläge von privaten Wegeflächen sind wasserdurchlässig auszuführen (z. B. Sickerpflaster, Drainfu-

genpflaster). Die Flächen sind dauerhaft zu pflegen, um den Erhalt der Durchlässigkeit der Beläge zu sichern.

7.7 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Im Bebauungsplan sind grünordnerische Festsetzungen, die eine Eingrünung des Plangebiets gewährleisten sollen, festgesetzt. Um eine grünordnerische Qualität im Plangebiet zu etablieren, sind folgende grünordnerische Maßnahmen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Anpflanzen von Bäumen – pfg 1 – Die Anzahl der anzupflanzenden Einzelbäume richtet sich nach der Anzahl der oberirdisch hergestellten Pkw-Stellplätze. Der Standort soll sich im Bereich der Stellplatzflächen befinden.

Der Baum ist entsprechend der Pflanzliste (IV Pflanzliste, 1.1 Bäume) mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1 m Höhe zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Pflanzfläche für den Baum ist offen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Ein abgängiger Baum des pfg 1 ist durch eine gleichwertige Nachpflanzung zu ersetzen.

Die Festsetzung für die Pflanzung von Einzelbäumen trifft Regelungen zur Anpflanzung von Bäumen mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm. Das Pflanzgebot dient der Gestaltung des Straßenraums und der Stellplätze an der Forchenwaldstraße. Ziel ist die landschaftsplanerische Straßenraum- und Wohnumfeldgestaltung, die Verbesserung des Siedlungsklimas und die Wasserrückhaltung.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - Begrünung der privaten Baugrundstücke – Die unbebauten und unbefestigten Flächen der privaten Baugrundstücke sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Zur gärtnerischen Gestaltung gehören eine Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern und Stauden sowie eine Rasenansaat (Landschaftsrasen).

Die Festsetzung von Flächen zur Begrünung der privaten Baugrundstücke trifft Regelungen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf den privaten Grundstücksflächen. Die Bepflanzung der privaten Baugrundstücke hat die räumliche Gestaltung, die Gebietsdurchgrünung, die Verbesserung des Siedlungsklimas sowie die Wasserrückhaltung zum Ziel. Die Begrünung der Baugrundstücke sichert ein durchgrüntes Wohnumfeld.

Extensive Dachbegrünung – Flachdächer (FD) von Haupt- und Nebengebäuden, Gebäudeteilen und Garagen, mit Ausnahme von Flächen für Dachterrassen, sind mit einer extensiven Dachbegrünung aus niederwüchsigen, trockenheitsresistenten Stauden und/oder Gräsern zu versehen und dauerhaft zu unterhalten. Die Aufbaustärke der extensiven Dachbegrünung muss mindestens 10 cm betragen. Das Wasserspeichervermögen muss mindestens 30 l/m² oder einen Abflussbeiwert von 0,3 aufweisen. Es

ist ein schadstofffreies zertifiziertes Dachbegrünungssubtrat zu verwenden. Dachbegrünung in Verbindung mit Photovoltaik und Solarthermieanlagen ist zulässig.

Die Festsetzung einer extensiven Dachbegrünung aus niederwüchsigen, trockenheitsresistenten Stauden und/oder Gräsern trifft Regelungen zur Verminderung von Oberflächenabflüssen (Regenwasserrückhalt und Regenwasserverdunstung), zur Gebietsdurchgrünung und zur Verbesserung des Siedlungsklimas. Die extensive Dachbegrünung hat eine Ausgleichseignung für die Schutzgüter Arten und Biotope, Landschaft und Erholung, Boden, Wasser sowie Klima und Luft. Die Flächen für Dachterrassen sind von der extensiven Dachbegrünung ausgenommen. Die Aufbaustärke der extensiven Dachbegrünung muss mindestens 10 cm betragen. Das Wasserspeichervermögen muss mindestens 30 l/m² oder einen Abflussbeiwert von 0,3 aufweisen. Es ist ein schadstofffreies zertifiziertes Dachbegrünungssubtrat zu verwenden. Dachbegrünung in Verbindung mit Photovoltaik und Solarthermieanlagen ist zulässig.

Die Verpflichtung für eine extensive Dachbegrünung gilt nicht für untergeordnete Gebäudeteile, untergeordnete Überdachungen, Aufzugsüberfahrten und Geschirrhütten (Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten). Die genannten Gebäudeteile und Geschirrhütten sind überwiegend nicht für eine extensive Dachbegrünung vorgesehen. Die Dachform einer Geschirrhütte ist überwiegend kein Flachdach, sondern ein Sattel- oder Pultdach mit geringer Dachneigung. Wegen den besonderen Anforderungen für eine Dachkonstruktion für eine extensive Dachbegrünung gilt für die genannten Gebäudeteile und Geschirrhütten keine Verpflichtung. Grundsätzlich wird für alle baulichen Anlagen mit einer flachen Dachneigung eine extensive Dachbegrünung empfohlen.

Begrünung der Garagen- bzw. Sockelgeschosse – Garagen mit einer Nutzfläche über 100 m², zugehörige Nebeneinrichtungen sowie sonstige zum Wohngebäude gehörende Nutz- und Verkehrsflächen (Garagen- bzw. Sockelgeschosse) sind zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Hiervon ausgenommen sind Terrassen und Wege. Die Aufbaustärke bzw. die Erdüberdeckung muss mindestens 40 cm betragen.

Die Festsetzung einer Begrünung der Garagen- und Sockelgeschosse trifft Regelungen zur Begrünung. Die Begrünung der Garagen- und Sockelgeschosse hat die räumliche Gestaltung, die Gebietsdurchgrünung, die Verbesserung des Siedlungsklimas sowie die Wasserrückhaltung zum Ziel. Die Begrünung der Garagen- und Sockelgeschosse sichert ein durchgrüntes Wohnumfeld.

Abweichend kann die Aufbaustärke bzw. die Erdüberdeckung im Anschlussbereich zwischen der Außenwandaußenkante und dem Garagen- bzw. Sockelgeschoss, in einem Abstand von maximal 3,0 m, zwischen 0 cm und mindestens 40 cm betragen.

Die abweichende Festsetzung berücksichtigt die konstruktive Höhenlage der Erdgeschossfußbodenhöhe eines Gebäudes und die konstruktive Höhenlage des darunter liegenden, auskragenden Garagen- bzw. Sockelgeschosses.

7.8 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenbaukörpers erforderlich sind

Die Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers (Aufschüttungen, Abgrabungen, Befestigungen) sind im Anschluss an die festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen auf den angrenzenden privaten Baugrundstücken bis zu einer Tiefe von 0,25 m festgesetzt.

Die genannten Maßnahmen sind zur Herstellung des Straßenbaukörpers erforderlich. Durch die Festsetzung können außerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche notwendige Aufschüttungen, Abgrabungen und Befestigungen hergestellt werden. Die Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Befestigungen werden nicht dauernd oder überhaupt als Verkehrsfläche benötigt. Die Aufschüttungen, Abgrabungen und Befestigungen stellen Eingriffe in die an die festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden privaten Baugrundstücke dar. Der § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB schafft die planungsrechtliche Grundlage, da es zweifelhaft sein kann, ob die planungsrechtliche Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB Aufschüttungen, Abgrabungen und Befestigungen einschließt. Im Interesse der Grundstückseigentümer der privaten Baugrundstücke unterleibt die Zuziehung der Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Befestigungen zu den Verkehrsflächen, um eine Minderung des Maßes der baulichen Nutzung auf den privaten Baugrundstücken zu vermeiden. Mit der Festsetzung von Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Befestigungen ist grundsätzlich die Nutzung der privaten Baugrundstücke ohne Einschränkungen möglich.

8. Begründung der örtlichen Bauvorschriften

8.1 Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Dachform und Dachneigung – Für Hauptgebäude, Gebäudeteile und Garagen sind entsprechend dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans als Dachform ausschließlich Flachdächer (FD) mit einer maximalen Dachneigung (DN) von 5° zulässig. Flachdächer ermöglichen die extensive Begrünung von Dachflächen, um positive Wirkungen für den lokalen Klimahaushalt, den Wasserhaushalt und die Artenvielfalt zu erreichen.

Für untergeordnete Gebäudeteile, untergeordnete Überdachungen, Nebenanlagen und Geschirrhütten (Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten) sind auch abweichende Dachformen und -neigungen zulässig. Die Dachform und -neigung von untergeordneten Gebäudeteilen, untergeordneten Überdachungen und Geschirrhütten ist überwiegend kein Flachdach, sondern ein Sattel- oder Pultdach mit abweichender Dachneigung.

Fassadengestaltung – Fassadenelemente mit grellen, fluoreszierenden und spiegelnden Oberflächen sind nicht zulässig. Die örtliche Bauvorschrift regelt besondere baugestalterische Anforderungen an die Gebäudefassaden durch den Ausschluss von Oberflächen, die eine Verunstaltung hervorrufen könnten.

Glasflächen sind hiervon ausgenommen, da sie im Fassadenbau üblich sind und in der Regel keine negativen städtebaulichen Auswirkungen haben.

8.2 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung als Hinweis auf Beruf oder Gewerbe zulässig.

Werbeanlagen sind direkt an der Fassade anzubringen und dürfen nicht über die Fassade hinausragen. Die Höhe der Werbeanlagen ist auf 0,6 m begrenzt. Die Länge der Werbeanlagen ist auf 10 % der Gebäudelänge begrenzt. Die Ansichtsfläche aller Werbeanlagen ist auf 5 % der jeweiligen Fassade begrenzt.

Freistehende Werbeanlagen sind nur in Form von Stelen / Pylonen zulässig. Die Höhe einer Stele / Pylone ist auf 1,2 m begrenzt. Die Anzahl der Stelen / Pylone ist je Gewerbeeinheit auf eine Stele / ein Pylon beschränkt.

Werbeanlagen in Form von Fahnenmasten aller Art sowie in Form von Lauflicht- oder Wechselanlagen, Laserwerbung, großflächigen Werbetafeln und Anlagen, die dem Anschlag von Plakaten und anderen werbewirksamen Einrichtungen dienen, sind nicht zulässig.

Da von Werbeanlagen bei einer unangemessenen Häufung eine visuelle Störwirkung ausgehen kann, sind die Höhe der Werbeanlagen, die Länge der Werbeanlagen im Verhältnis zur Gebäudelänge und die Ansichtsfläche aller Werbeanlagen der jeweiligen Fassadenseite insgesamt begrenzt. Zusätzlich sind freistehende Werbeanlagen in

Form von Stelen / Pylonen mit einer maximalen Höhe von 1,2 m in der Anzahl je Gewerbeeinheit begrenzt. Bestimmte Typen von Werbeanlagen werden ausgeschlossen, da von ihnen eine visuelle Störwirkung ausgehen kann.

Die Gemeinden können gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO zur Durchführung baugestalterischer Absichten, zur Erhaltung schützenswerter Bauteile, zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätzen oder Ortsteilen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie zum Schutz von Kultur- und Naturdenkmalen örtliche Bauvorschriften über die Anforderungen an Werbeanlagen erlassen und auch bestimmte Werbeanlagen ausschließen. Auch wenn die Gemeinde im Rahmen dieser Regelung nicht auf den Schutz des Status quo und die Verhinderung von Verunstaltungen beschränkt ist, sondern durch örtliche Bauvorschriften auch eine positive Gestaltungspflege betreiben und das Straßen- und Ortsbild aufgrund eigener Überlegungen dynamisch beeinflussen kann, handelt es sich um eine reine Gestaltungsermächtigung. Von Werbeanlagen geht häufig eine visuelle Störwirkung aus, die weitestgehend vermieden werden soll. Werbeanlagen sind in ihrer Größe und Form zu begrenzen und bestimmte Typen von Werbeanlagen sind auszuschließen.

Dass Werbeanlagen von städtebaulichem Gewicht sind, ergibt sich schon aus dem damit verfolgten Zweck. Denn es ist das Ziel von Werbung, Aufmerksamkeit zu erregen. Bei Werbeanlagen ist zu entscheiden, ob sie an der Stätte der Leistung errichtet sind oder nicht. Eine Werbeanlage, die nicht an der Stätte der Leistung errichtet wird, ist bauplanungsrechtlich eine eigenständige Hauptnutzung und regelmäßig als eine sonstige nicht störende Gewerbeanlage zu beurteilen.

8.3 Anforderungen an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und an die Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter sowie über Notwendigkeit oder Zulässigkeit und über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen

Aufschüttungen und Abgrabungen – Veränderungen des vorhandenen natürlichen Geländes durch Aufschüttungen und Abgrabungen sind zulässig. Die örtliche Bauvorschrift lässt auf Grund der Hanglage mögliche Veränderungen des vorhandenen natürlichen Geländes durch Aufschüttungen und Abgrabungen zu.

Bewegliche Abfallbehälter – Aus gestalterischen Gründen dürfen bewegliche Abfallbehälter nur innerhalb baulicher Anlagen oder auf durch Bepflanzung oder Einfriedigung eingefassten Flächen aufgestellt werden. Durch die Einhausung sind die beweglichen Abfallbehälter vom öffentlichen Raum aus nicht sichtbar und können auf verschiedene Standorte im Plangebiet verteilt werden.

Einfriedigungen – Als Einfriedungen sind Hecken aus heimischen Laubgehölzen und nicht lebende Einfriedigungen aller Art zulässig. Die Verwendung von Stacheldraht oder stacheldrahtähnlichen Materialien ist nicht zulässig.

Nicht lebende Einfriedigungen dürfen eine Höhe von max. 1,2 m zu öffentlichen Verkehrsflächen und eine Höhe von max. 1,5 m zu privaten Grundstücken nicht überschreiten.

Lebenden Einfriedigungen dürfen eine Höhe von max. 1,2 m zu öffentlichen Verkehrsflächen und eine Höhe von max. 1,8 m zu privaten Grundstücken nicht überschreiten.

Die Höhenbegrenzung für Einfriedigungen im Anschluss an öffentlichen Verkehrsflächen soll die städtebaulich wichtige Sichtbeziehung zwischen den Baugrundstücken sowie dem öffentlichen Straßenraum gewährleisten. Hierdurch wirkt der öffentliche Straßenraum gestalterisch größer und durchgrünt.

8.4 Unzulässigkeit von Niederspannungsfreileitungen

Niederspannungsfreileitungen sind innerhalb des gesamten neuen Plangebietes nicht zulässig. Niederspannungsleitungen sind unterirdisch zu führen. Bundesrechtliche Vorschriften wie zum Beispiel das Telekommunikationsgesetz (TKG) bleiben davon unberührt. Leitungsträger von Telekommunikationslinien sollen aus städtebaulichen Gründen gemäß § 68 Abs. 3 Satz 7 Telekommunikationsgesetz (TKG) neue Telekommunikationslinien in der Regel unterirdisch führen. Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien und die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Träger der Wegebaulast (Stadt Winnenden). Im Rahmen des Ermessens für diese Zustimmung kann und wird die Stadt Winnenden aus städtebaulichen Gründen stets auf eine unterirdische Leitungsführung bestehen. Zu den Niederspannungsleitungen zählen auch die Leitungen der Telekommunikationstechnik (Fernmelde-/ Telekommunikationsleitungen). Mit dem Wort Niederspannungsleitungen sind alle Freileitungen mit niedriger Spannung erfasst.

9. Artenschutz

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind nach § 44 BNatSchG Artenschutzaspekte in Bezug auf Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten) und die europäischen Vogelarten zu berücksichtigen.

Im Rahmen von drei Begehungen durch Dipl.-Biologe Dieter Veile am 12.08., 10.09. und 16.09.2025 bei günstiger Witterung wurden die beschriebenen Strukturen im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer Habitateignung für planungsrelevante Tierartengruppen bewertet. Vorkommen geschützter Pflanzenarten konnten aufgrund der Nutzung und der Standortbedingungen generell ausgeschlossen werden.

Bestandsbeschreibung:

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich auf dem Flurstück Nr. 1270/13 und einen umgebenden Wirkraum, in dem planungsrelevante Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden und eventuell in das Plangebiet einwandern und dort während der Bauphase geschädigt werden könnten.

Auf der Fläche befindet sich ein Wohngebäude mit Flachdach und eine Garage.

Südwestlich neben dem Wohnhaus wurde ein Schwimmbecken angelegt, in dem sich kein Wasser mehr befindet. Die umgebende Freifläche wird von Grünland eingenommen, auf dem einzelne Ziergehölze stehen. Das Grundstück ist von einer Baumreihe umgeben. Nachfolgend werden die vorhandenen Strukturen eingehender beschrieben.

Aus methodischen Gründen sollen die im Plangebiet vorhandenen Gebäudeteile und die umgebene Freifläche in zwei getrennten Kapiteln betrachtet werden. Mit der nachfolgenden Übersicht werden bauliche Aspekte der Gebäude im Hinblick auf eine mögliche Eignung als Teilhabitat streng geschützter Arten und etwaiger Nutzungshinweise durch solche dargestellt.

Gebäude:

Für das bestehende Wohnhaus konnten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung keine relevanten Strukturen festgestellt werden, die von geschützten Arten genutzt werden. An den Außenwänden befinden sich weder Nischen noch Hohlräume, die für Brutvögel geeignet wären. Die vorhandenen Rollladenkästen wurden vollständig von innen kontrolliert, Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse (Kot oder Tiere) lagen nicht vor. Vorsorglich wurden die Fugen mit Bauschaum verschlossen, um eine künftige Besiedlung auszuschließen. Auch an den Dachanschlüssen und Überständen fehlen geeignete Nist- oder Quartiermöglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse. Am Boden fanden sich keine entsprechenden Spuren. Da das Gebäude weder über einen Keller noch über einen Dachboden verfügt und die Innenräume verschlossen sind, bestehen insgesamt keine Anhaltspunkte für eine aktuelle oder potenzielle Nutzung durch geschützte Tierarten. Artenschutzrechtliche Konflikte sind somit nicht zu erwarten.

Für das Garagengebäude ergaben die Untersuchungen keine Hinweise auf eine Nutzung durch geschützte Arten. An den Außenwänden fehlen Nischen oder Hohlräume, die für Brutvögel geeignet wären, ebenso sind keine Spaltenstrukturen vorhanden, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten. Auch der Spalt zwischen Garagentor und Wand wird nicht genutzt, da keine Kotspuren festgestellt wurden. Dachüberstände sind nicht vorhanden; die vorhandenen Attikas sind aufgrund ihrer Breite als Fledermausquartier ungeeignet. Da das Gebäude weder über einen Keller noch über einen Dachboden verfügt und der Innenbereich für Tiere unzugänglich ist, bestehen insgesamt keine Anhaltspunkte für eine aktuelle oder potenzielle Nutzung durch Vögel oder Fledermäuse. Artenschutzrechtliche Konflikte sind somit nicht zu erwarten.

Freiflächen:

Der Garten wird überwiegend von einer Rasenfläche eingenommen. An der Nordseite des Gebäudes zur Forchenwaldstraße hin befinden sich neben einer begrenzenden Hecke mehrere Zierstäucher und ein größerer Baum, der über keine Baumhöhlen verfügt. Südlich des Wohnhauses neben dem Schwimmbecken wurde eine kleine Gruppe mit Hängebirken angepflanzt, die wie sämtliche Bäume auf dem Grundstück keine tierökologisch relevanten Baumhöhlen aufweisen. Das gesamte Grundstück ist gegen Osten, Süden und Westen hin mit einem Gehölzstreifen abgegrenzt, der neben Sträuchern sowohl Nadel- als auch Laubbäume enthält. Sämtliche Bäume enthalten

keine Höhlen oder Rindentaschen, die sich als Nistplatz für Vogelarten oder als Spaltenquartier für baumquartierbesiedelnde Fledermausarten eignen könnten.

Fazit:

Bezüglich Vogelarten können Vorkommen in den Gehölzen, die zum Zeitpunkt der Begehungen jedoch nicht als Brutplatz genutzt wurden, zukünftig nicht ausgeschlossen werden. Unter Beachtung der gesetzlichen Rodungsfrist gemäß §39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG beim Roden der Gehölze können Tierverluste bzw. Tötungen fluchtunfähiger Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) von Vögeln vermieden werden.

Vorkommen weiterer planungsrelevanter Artengruppen können aufgrund der vorhandenen Defizite der Strukturen ausgeschlossen werden.

Gefertigt:

Heilbronn, den 13.10.2025 / 03.12.2025 / 22.05.2026

i.A. Stefanie Fetter (M. Eng. | Stadtplanerin)

BIT | STADT + UMWELT
BIT Stadt + Umwelt GmbH
Oststraße 123
74072 Heilbronn
Telefon: +49 7131 9165-0
info@bit-stadt-umwelt.de
www.bit-stadt-umwelt.de

Freiburg | Heilbronn | Karlsruhe | Stuttgart | Villingen-Schwenningen

Anlagenverzeichnis

- **Anlage 1**:
  Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung von Herrn Dipl.-Biologe Dieter Veile aus Obersulm vom September 2025 (16 Seiten)

Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung

zum Bebauungsplan "Wohnanlage Forchenwaldstraße" in Winnenden

im Gebiet der

Stadt Winnenden
Rems-Murr-Kreis

Auftraggeber:

Eigentümer

September 2025

Dipl.-Biol. Dieter Veile
Amselweg 10
74182 Obersulm

Vorhaben:	Bauvorhaben Forchenwaldstraße 17 Stadt Winnenden, Rems-Murr-Kreis
Projekt:	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
Auftraggeber:	Eigentümer
Auftragnehmer:	Arbeitsgemeinschaft für Wasser- und Landschaftsplanung Dieter Veile Amselweg 10, 74182 Obersulm Tel. 07130/452845 Mail: Dieter.Veile@t-online.de
Projektleitung:	Dieter Veile (Dipl.-Biol.)
Projektbearbeitung:	Dieter Veile (Dipl.-Biol.)
Bearbeitungszeitraum:	September 2025

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Zielsetzung	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Untersuchungsgebiet und Strukturen	5
3.1.	Gebäude	6
3.1.1.	Gebäude A (Wohnhaus)	6
3.1.2.	Gebäude B (Garage)	8
3.2.	Umgebende Freiflächen	9
4.	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	12
5.	Bestand und Betroffenheit von geschützten Arten	12
6.	Gutachterliches Fazit	15
7.	Literaturauswahl	16

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1	Untersuchungsgebiet mit Gebäuden A und B	5
2	Blick auf das Wohnhaus ohne Nestbaumöglichkeit oder Spaltenquartiere	7
3	Blick auf das Wohnhaus ohne Nestbaumöglichkeit oder Spaltenquartiere	7
4	Rollladenkasten ohne Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse	7
5	Rollladenkasten ohne Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse	7
6	Mit Bauschaum abgedichteter Spalt zwischen Wand und Rollladen	7
7	Mit Bauschaum abgedichteter Spalt zwischen Wand und Rollladen	7
8	Fenstersims unterhalb eines Rollladenkastens ohne Kot	8
9	Fenstersims unterhalb eines Rollladenkastens ohne Kot	8
10	Blick auf die Garage ohne Nestbaumöglichkeit aus Südosten	9
11	Blick auf die Garage ohne Nestbaumöglichkeit aus Nordosten	9
12	Breiter Abstand zwischen Atika und Außenwand ohne Quartiereignung	9
13	Breiter Abstand zwischen Atika und Außenwand ohne Quartiereignung	9
14	Dichte Hecke als Grenze des Anwesens zur Forchenwaldstraße hin	10
15	Vorgarten des Wohnhauses zur Forchenwaldstraße hin	10
16	Umfeld des Schwimmbades ohne höhere Vegetation und Versteckmöglichkeit	10
17	Baumgruppe ohne Baumhöhen südlich des Wohnhauses	10
18	Blick aus Süden auf den Garten mit östlich begrenzendem Gehölz	10
19	Blick aus Süden auf den Garten mit westlich begrenzendem Gehölz	10
20	Bäume ohne Höhlen an der östlichen Grundstücksgrenze	11
21	Bäume ohne Höhlen an der östlichen Grundstücksgrenze	11
22	Bäume ohne tierökologisch relevante Höhlen	11
23	Baum ohne tierökologisch relevante Höhle	11
24	Bäume ohne Höhlen an der westlichen Grundstücksgrenze	11
25	Bäume ohne Höhlen an der westlichen Grundstücksgrenze	11

1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Der Eigentümer des Anwesens Forchenwaldstraße 17 in Winnenden (Flurstück 1270/13) möchte ein bestehendes Wohngebäude abbrechen und die entstehende Freifläche neu bebauen. Bei der Freifläche handelt es sich um einen großen Hausgarten, der von Grünland mit einigen Ziergehölzen eingenommen wird und an dessen Peripherie mit teils großwüchsigen Bäumen eingefriedet ist. Neben einem Wohngebäude befindet sich eine Garage auf dem Grundstück. Diese Strukturen können europarechtlich und national streng geschützten Arten (heimische Vogelarten, Arten nach Anhang IV FFH-RL) als Habitat dienen.
Daher war als Beitrag zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt eine *artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung (AR)* durchzuführen. In ihr wurde auf der Grundlage einer umfassenden Untersuchung der tierökologisch relevanten Strukturen ermittelt, welche Tierartengruppen im Plangebiet vorkommen und durch das Vorhaben i. S. v. § 44 Abs. 1 BNatSchG beeinträchtigt werden können und für welche Artengruppen Vorkommen auszuschließen sind. Im Fokus standen die europäischen Vogelarten sowie europarechtlich geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Durch die AR wird der Inhalt einer eventuell erforderlichen und vertieften *Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP)*, in der die Populationen von Arten untersucht und bezüglich des Eingriffs naturschutzrechtlich bewertet werden, inhaltlich auf das notwendige Maß eingegrenzt.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Auf europäischer Ebene gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben der „Richtlinie des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ oder „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ (92/43/EWG FFH-RL) sowie die „Richtlinie des Rats vom 02. April 1997 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ oder „EU-Vogelschutzrichtlinie“ (2009/147/EG VS-RL). Diese Vorgaben wurden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 in unmittelbar geltendes Bundesrecht umgesetzt. Aufgrund der Zugriffsverbote und Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 und 6 ergibt sich für Planvorhaben, durch die Verbotstatbestände erfüllt werden könnten, die Anforderung, eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen. Grundsätzlich gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG beziehen sich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf die europäisch geschützten **Arten nach Anhang IV der FFH-RL** sowie die **europäischen Vogelarten nach der VS-RL**. Zeichnet sich für diese Artengruppen die Erfüllung von Verbotstatbeständen durch ein Vorhaben ab, so kann die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Anwendung kommen.
Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten sind ebenso als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Dabei ist der Hinweis in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten, dass (außer Vogelarten und „FFH-Arten“) solche Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dies sind Arten, die in ihrem Bestand

gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Hierunter fallen alle ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten, denen z. T. in Baden-Württemberg durch das Zielartenkonzept ein zusätzliches planerisches Gewicht zugemessen wurde. Diese Artengruppen werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG berücksichtigt. Auf diese Vorgehensweise verweist auch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

3. UNTERSUCHUNGSGEBIET UND STRUKTUREN

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet südlich des Burgwegs (Abb. 1). Das Plangebiet entspricht den Flurstück Nr. 1270/13. Auf der Fläche befindet sich ein Wohngebäude (A in Abb. 1) mit Flachdach und eine Garage (B in Abb. 1). Auf eine Ausweitung des Untersuchungsgebiets wurde unter Berücksichtigung der bestehenden siedlungstypischen Vorbelastungen um Umfeld verzichtet.

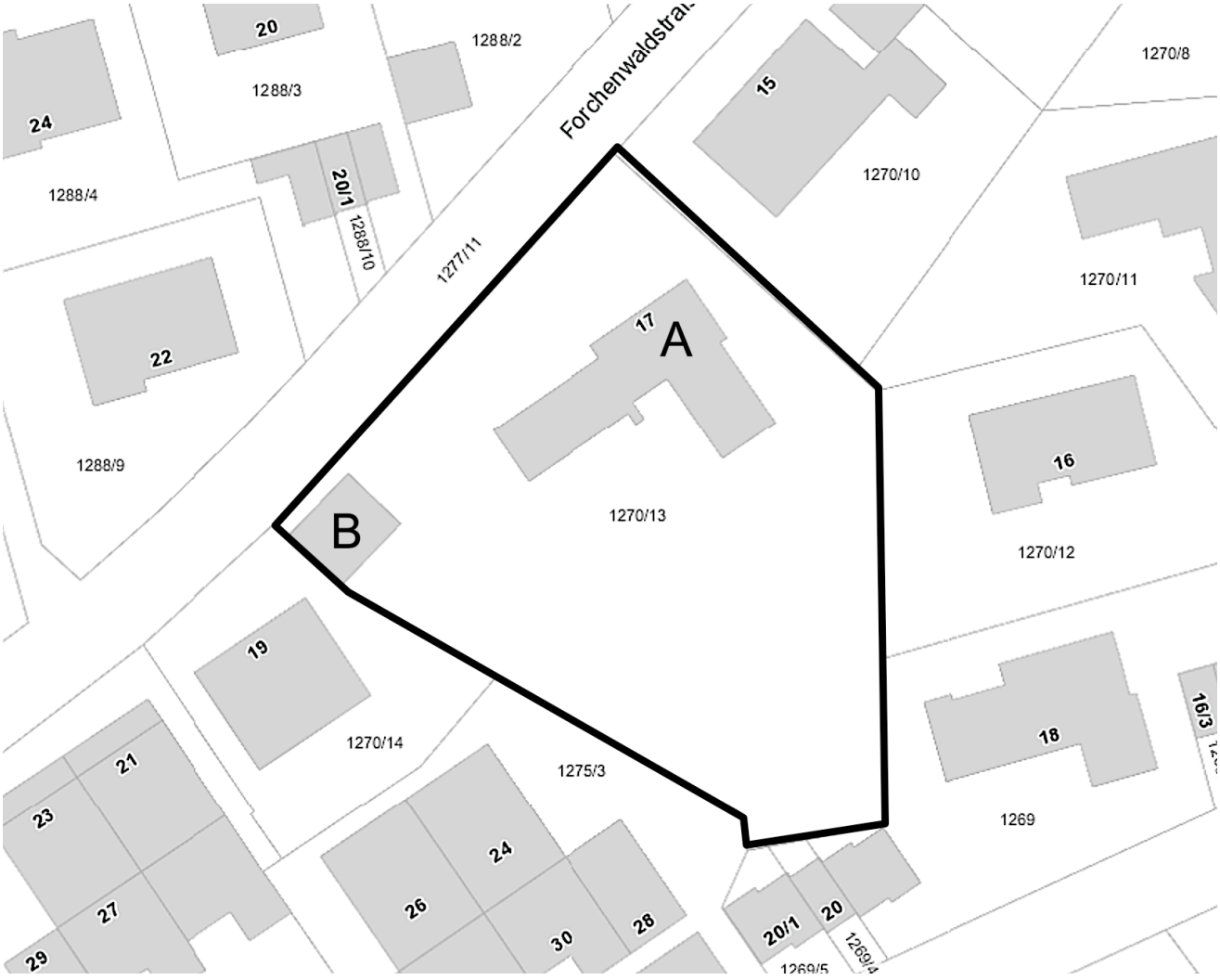


Abb. 1: Untersuchungsgebiet (schwarz umrandet) mit Gebäuden A und B; Bildquelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Südwestlich neben dem Wohnhaus wurde ein Schwimmbecken angelegt, in dem sich kein Wasser mehr befindet. Die umgebende Freifläche wird von Grünland eingenommen, auf dem einzelne Ziergehölze stehen. Das Grundstück ist von einer Baumreihe umgeben, in deren Unterwuchse sporadisch Sträucher gedeihen. Nachfolgend werden die vorhandenen Strukturen eingehender beschrieben und mit aktuellem Bildmaterial (aufgenommen durch den Verfasser und frei von Rechten Dritter) ergänzt.
Aus methodischen Gründen sollen die im Plangebiet vorhandenen Gebäudeteile und die umgebene Freifläche in zwei getrennten Kapiteln betrachtet werden. Mit der nachfolgenden Übersicht werden bauliche Aspekte der Gebäude im Hinblick auf eine mögliche Eignung als Teilhabitat streng geschützter Arten und etwaiger Nutzungshinweise durch solche dargestellt.

3.1. Gebäude

3.1.1. Gebäude A (Wohnhaus)

Baulicher Aspekt	Beschreibung
Außenwände	Die Außenwände enthalten keine Nischen oder Hohlräume, die brutwilligen Vogelarten einen Ansatz zum Nestbau bieten (Abb. 2, 3). Rolllädenkästen an der West-, Nord-, Ost- und Südseite des Gebäudeteils könnten ein weiteres potentielles Quartier für Fledermäuse darstellen, doch wurde an den darunterliegenden Fenstersimsen kein Kot von Fledermäusen gefunden (Abb. 6, 7). Sämtliche Rollladenkästen wurden von den Innenseiten der Räume aus geöffnet und auf eine Nutzung durch Fledermäuse (Kot, eventuell vorhandene ruhende Tiere) hin kontrolliert (Abb. 4, 5). Nachdem sicher war, dass keine Nutzung erfolgt ist, wurden die Spalten zwischen Wald und Rollladen mit Bauschaum verschlossen (Abb. 8, 9), um eine theoretisch mögliche zukünftige Quartiernutzung zu unterbinden. Verkleidungen oder andere Strukturen an den Wänden, die Fledermausarten schützende Spaltenquartiere bieten würden, sind nicht vorhanden.
Überdachungen/ Dachüberstände	An den Übergängen zwischen dem Flachdach und den Seitenwänden des Gebäudes befinden sich keine Nischen, die sich zum Nestbau von Vogelarten (Hausrotschwanz, Mauersegler) eignen könnten. Potentielle Spaltenquartiere für Fledermäuse fehlen an den Rändern sämtlicher Dachseiten ebenso. Dementsprechend wurde am Boden in der Nähe der darunterliegenden Wänden kein Kot on Fledermäusen aufgefunden.
Unterkellerung	Das Gebäude ist nicht unterkellert.
Innenbereich	Der Innenbereich ist aufgrund geschlossener Fenster für quartiersuchende Tierarten vollkommen unzugänglich.
Dachboden/Dach	Ein Dachboden ist nicht vorhanden.



Abb. 2: Blick auf das Wohnhaus ohne Nestbaumöglichkeit oder Spaltenquartiere aus Südosten.



Abb. 3: Blick auf das Wohnhaus ohne Nestbaumöglichkeit oder Spaltenquartiere aus Süden.



Abb. 4: Rollladenkasten ohne Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse.



Abb. 5: Rollladenkasten ohne Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse.



Abb. 6: Mit Bauschaum abgedichteter Spalt zwischen Wand und Rollladen.



Abb. 7: Mit Bauschaum abgedichteter Spalt zwischen Wand und Rollladen.



Abb. 8: Fenstersims unterhalb eines Rollladenkastens der Südfassade des Wohnhauses ohne Kot.



Abb. 9: Fenstersims unterhalb eines Rollladenkastens der Ostfassade des Wohnhauses ohne Kot.

3.1.2. Gebäude B (Garage)

Baulicher Aspekt	Beschreibung
Außenwände	Die Außenwände enthalten keine Nischen oder Hohlräume, die brutwilligen Vogelarten einen Ansatz zum Nestbau bieten. Ebenso fehlen Verkleidungen oder andere Strukturen an den Wänden, die Fledermausarten schützende Spaltenquartiere bieten würden (Abb. 10, 11). Der Spalt zwischen Garagentor und Außenwand wird offenbar nicht von Fledermäusen als Quartier genutzt, da unter dem Spalt kein Kot auffindbar ist.
Überdachungen/ Dachüberstände	Dachüberstände sind nicht vorhanden. Die Atikas, die den seitlichen Dachabschluss zu den Außenwänden hin bilden, sind zu breit, um Fledermäusen als Tagesquartier dienen zu können. Dementsprechend wurden keine Tiere vorgefunden.
Unterkellerung	Das Gebäude ist nicht unterkellert.
Innenbereich	Der Innenbereich ist aufgrund fehlender Fenster und der geschlossenen Klapptüre für quartiersuchende Tierarten vollkommen unzugänglich.
Dachboden/Dach	Ein Dachboden ist nicht vorhanden.



Abb. 10: Blick auf die Garage ohne Nestbaumöglichkeit oder Spaltenquartiere aus Südosten.



Abb. 11: Blick auf die Garage ohne Nestbaumöglichkeit oder Spaltenquartiere aus Nordosten.

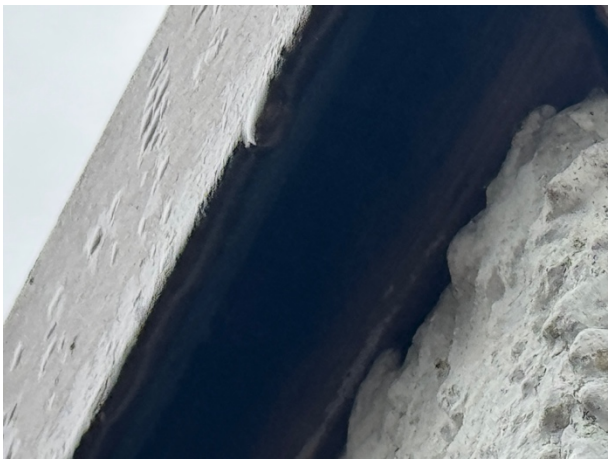


Abb. 12: Breiter Abstand zwischen Atika und Außenwand ohne Quartiereignung.



Abb. 13: Breiter Abstand zwischen Atika und Außenwand ohne Quartiereignung.

3.2. Umgebende Freifläche

Der Garten wird überwiegend von einer Rasenfläche eingenommen. An der Nordseite des Gebäudes zur Forchenwaldstraße hin befinden sich neben einer begrenzenden Hecke (Abb. 14) mehrere Zierstäucher und ein größerer Baum (Abb. 15), der über keine Baumhöhlen verfügt. Zwischen diesen Gehölzen verläuft ein Fußweg mit Betonplatten und eine kleine Zierrasenfläche. Südlich des Wohnhauses neben dem Schwimmbecken wurde eine kleine Gruppe mit Hängebirken angepflanzt (Abb. 17), die wie sämtliche Bäume auf dem Grundstück keine tierökologisch relevanten Baumhöhlen aufweisen. Das gesamte Grundstück ist gegen Osten, Süden und Westen hin mit einem Gehölzstreifen abgegrenzt, der neben Sträuchern sowohl Nadel- als auch Laubbäume enthält. Sämtliche Bäume enthalten keine Höhlen oder Rindentaschen, die sich als Nistplatz für Vogelarten oder als Spaltenquartier für baumquartierbesiedelnde Fledermausarten eignen könnten.



Abb. 14: Dichte Hecke als Grenze des Anwesens zur Forchenwaldstraße hin.



Abb. 15: Vorgarten des Wohnhauses zur Forchenwaldstraße hin.



Abb. 16: Umfeld des Schwimmbades ohne höhere Vegetation und Versteckmöglichkeit.



Abb. 17: Baumgruppe ohne Baumhöhen südlich des Wohnhauses.

.



Abb. 18: Blick aus Süden auf den Garten mit östlich begrenzendem Gehölz.



Abb. 19: Blick aus Süden auf den Garten mit westlich begrenzendem Gehölz.



Abb. 20: Bäume ohne Höhlen an der östlichen Grundstücksgrenze.



Abb. 21: Bäume ohne Höhlen an der östlichen Grundstücksgrenze.



Abb. 22: Bäume ohne tierökologisch relevante Höhlen an der westlichen Grundstücksgrenze.



Abb. 23: Baum ohne tierökologisch relevante Höhle an der westlichen Grundstücksgrenze.



Abb. 24: Bäume ohne Höhlen an der westlichen Grundstücksgrenze.



Abb. 25: Bäume ohne Höhlen an der westlichen Grundstücksgrenze.

4. VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Die durch ein Vorhaben zu erwartenden Wirkungen verweisen auf die mögliche Betroffenheit von Arten. Im Fall der Umsetzung des Planungsvorhabens zeichnen sich im zeitlichen Wechsel Wirkfaktoren ab, welche europarechtlich geschützte Tierarten (Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) beeinträchtigen könnten. Dabei kann unabhängig vom hier behandelten Vorhaben zwischen zeitlich befristeten, reversiblen Beeinträchtigungen und fortwährenden Beeinträchtigungen differenziert werden:

Baubedingte Wirkfaktoren	**Tierökologischer Wirkmechanismus**	**Potentiell betroffen**
Rodung von Gehölzen im Baufeld	Tötung fluchtunfähiger Arten in Fortpflanzungs-, Entwicklungs- oder Ruhestätten (v.a. Winterquartiere)	◄ Vögel ◄ Fledermäuse ◄ Reptilien
Erdmodellierungsarbeiten im Baufeld	Tötung fluchtunfähiger Individuen	◄ Reptilien ◄ Schmetterlinge
Lärmeinträge durch Bautätigkeit	qualitative Abwertung von Habitaten können zu Meide- bzw. Ausweichverhalten führen	◄ Vögel
Einträge von Staub	durch Erdmodellierung entstehen Stäube, die sich auf der nahen Vegetation (Grünland, Laub von Gehölzen) ablagern können	◄ Vögel ◄ Reptilien ◄ Schmetterlinge
Anlagebedingter Wirkfaktor	**Tierökologischer Wirkmechanismus**	**Potentiell betroffen**
Nutzungsänderung bisher nicht überformter Vegetationsfläche	Verlust von Fortpflanzungsstätten bzw. Entwicklungshabitaten, Nahrungshabitaten und Winterquartieren	◄ Vögel ◄ Fledermäuse ◄ Reptilien ◄ Schmetterlinge
Betriebsbedingter Wirkfaktor	**Tierökologischer Wirkmechanismus**	**Potentiell betroffen**
Einträge von Geräuschen in Umgebung	Störungen bedingen die qualitative Abwertung von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten und können zu Meide- bzw. Ausweichverhalten führen	◄ Vögel

5. BESTAND UND BETROFFENHEIT VON GESCHÜTZTEN ARTEN

Im Rahmen von drei Begehungen am 12.08., 10.09. und 16.09.2025 bei günstiger Witterung wurden die beschriebenen Strukturen im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer Habitateignung für planungsrelevante Tierartengruppen bewertet. Vorkommen geschützter Pflanzenarten konnten aufgrund der Nutzung und der Standortbedingungen generell ausgeschlossen werden.

Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen, mögliche Vorkommen, Einschätzung der Population/en, Einschätzung der Beeinträchtigung/en und Handlungsempfehlungen für das weitere Vorgehen:

Art/Artengruppe	**Mögliche Vorkommen**	**1. Einschätzung der Population/en** **2. Einschätzung der Beeinträchtigung** **3. Handlungsempfehlung**
Vogelarten	ja	1. Die beiden Gebäude bieen für gebäudetypische Vogelarten (Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling) weder Nischen noch Auflageflächen zum Nestbau. Auch innerhalb der Gebäude bestand keine Nistmöglichkeit für Vögel, da sämtliche Fenster intakt und geschlossen sind und damit keine Zugangsmöglichkeit für Tiere besteht. Für frei astbrütende Vogelarten stand eine größere Auswahl unterschiedlich aufgebauter Gehölze zur Verfügung. Daher sind zukünftig Nistaktivitäten frei astbrütender Vogelarten (z.B. Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke) wahrscheinlich, die ihr Nest nur saisonal nutzen. Aufgrund der siedlungstypischen Vorbelastungen (Anwesenheit des Menschen wird als Gefahr empfunden, freilaufende Katzen, störende Geräusche u. a.) ist jedoch nur mit dem Vorkommen störungsunempfindlicher Srten zu rechnen. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze verfügen jedoch über keine Baumhöhlen, die als Nistplatz (z.B. für Meisen) in Betracht kommen könnte. 2. Durch die geplanten Abbrucharbeiten können bezüglich gebäudeaffiner Vogelarten keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt werden. Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden nicht erfüllt. Durch die Rodungen von Gehölzen hingegen könnten in jahreszeitlicher Abhängigkeit der Durchführung der Arbeiten Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt werden. 3. Unter Beachtung der gesetzlichen Frist gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG beim Abbruch der Gebäude und beim Roden der Gehölze können Tierverluste bzw. Tötungen fluchtunfähiger Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) von Vögeln vermieden werden. Da nur mit störungsunempfindlichen Arten zu rechnen ist, die ihren Nistplatz alljährlich wechseln, wird keine Empfehlung für die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zur Untersuchung dieser Artengruppe empfohlen.
Fledermausarten	nein	1. Da nach einer eingehenden Kontrolle der Rollladenkästen keine Hinweise auf eine Quartiernutzung gefunden wurden, wurden sämtliche für Fledermäuse möglichen Zugänge bzw. Spalten zwischen Rollläden und Wänden) mit Bauschaum verschlossen. Bzgl. des Wohnhauses wurden die Innenbereiche ebenfalls kontrolliert. Da offenbar jedoch sämtliche Fenster und Türen in der Vergangenheit immer verschlossen waren, waren hier keine Hinweise auf eine zeitweilige Nutzung anzutreffen.

		Baumbesiedelnden Fledermausarten stehen insgesamt keine funktional nutzbaren Quartierhöhlen im Baumbestand zur Verfügung. Es ist davon auszugehen, dass das Areal als Jagd- bzw. Nahrungshabitat von gebäudebesiedelnden Fledermäusen (v.a. durch die fast omnipräsente Zwergfledermaus) der Umgebung genutzt wird. Die Nahrungshabitate von Fledermäusen erstrecken sich jedoch über größere Flächen und werden durch einen Teilverlust nicht signifikant beeinträchtigt, wobei im konkreten Fall zu berücksichtigen ist, dass es in der weiteren Umgebung zahlreiche Großbäume und Sträucher als strukturell für Insekten wertvolle Elemente vorhanden sind, die günstige Jagdmöglichkeiten eröffnen. 2. Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. 3. Die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist bzgl. dieser Artengruppe nicht erforderlich, da keine planungsrelevanten Gegebenheiten erkennbar sind.
Amphibienarten	nein	1. Im Untersuchungsgebiet fehlen essentielle Habitatstrukturen, Vorkommen können somit ausgeschlossen werden. 2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. 3. Die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist bzgl. dieser Artengruppe nicht erforderlich.
Reptilienarten	nein	1. Die Freiflächen im Plangebiet sind für Reptilienarten nicht als Habitat geeignet, da wesentliche Strukturen nur teilweise und allenfalls in Ansätzen vorhanden sind (feuchtigkeitsgeschützte Überwinterungsquartiere, lockerer Boden zur Eiablage und Verstecke in Form verlassener Wühlmausgänge oder Steilplatten usw. fehlen). Die zahlreichen Übergänge zwischen niederwüchsiger, grasig-krautiger Vegetation und dichtem Gebüsch sowie offene Bodenstellen (Plattenwege um Gebäude) erscheinen zwar als günstige Habitatelemente, doch ist die Ausstattung des Plangebiets für Reptilien insgesamt zu defizitär, um ein Vorkommen zu ermöglichen. Vorkommen sowohl der Mauereidechse (Podarcis muralis) als auch der Zauneidechse (Lacerta agilis) sind daher ausgeschlossen. Dies wird durch die Tatsache untermauert, dass bei drei Begehungen und gezielter Suche nach Individuen trotz idealer Witterung kein Nachweis einer Art getätigt werden konnte. 2. Durch das Planungsvorhaben können keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. 3. Die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist bzgl. dieser Artengruppe nicht erforderlich.
Käferarten	nein	1. Im Untersuchungsgebiet fehlen qualitativ den Anforderungen genügende Altbäume, die für die Entwicklung der angeführten

		Käferarten essentielle Habitatstrukturen darstellen, da sie diese zwingend für ihre Larvalentwicklung benötigen. Mulmreiche Baumhöhen sind nicht vorhanden. Vorkommen dieser Artengruppe sind daher auszuschließen. 2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. 3. Die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist bzgl. dieser Artengruppe nicht erforderlich.
Schmetterlinge	nein	1. Vorkommen von europarechtlich geschützten Schmetterlingen sind im Plangebiet nicht möglich, da die essentiellen Larvalfutterpflanzen fehlen. Für den Nachtkerzenschwärmer (Proserpinus proserpina) fehlen geeignete Raupenfutterpflanzen in Form von Weidenröschenarten (v.a. Epilobium hirsutum), für die Raupen des Großen Feuerfalters (Lycaena dispar) stehen keine „nichtsauere“ Ampferarten wie der Stumpfblättrigen Ampfer zur Verfügung. 2. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt. 3. Die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist bzgl. dieser Artengruppe nicht erforderlich.

6. GUTACHTERLICHES FAZIT

Bezüglich Vogelarten können Vorkommen in den Gehölzen, die zum Zeitpunkt der Begehungen jedoch nicht als Brutplatz genutzt wurden, zukünftig nicht ausgeschlossen werden. Unter Beachtung der gesetzlichen Rodungsfrist gemäß §39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG beim Roden der Gehölze können Tierverluste bzw. Tötungen fluchtunfähiger Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) von Vögeln vermieden werden.
Vorkommen weiterer planungsrelevanter Artengruppen können aufgrund der vorhandenen Defizite der Strukturen ausgeschlossen werden.

7. LITERATURAUSWAHL

Bauer, H.-G., Bezzel, E., Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. – 2. Vollständig überarbeitete Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim.

Blanke, I. (1999): Erfassung und Lebensweise der Zauneidechse (Lacerta agilis) an Bahnanlagen. - Zeitschrift für Feldherpetologie 6: 147-158.

Braun, M., Dieterlen, F. Hrsg. (2003-2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Bd. 1; Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart: 687 S.

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2002): Schmetterlingsdatenbank LEPIDAT (Projektleiter P. Pretscher). Datenstand 08/2002.

Diehl, D.A. (1994): Untersuchungen zur Biologie der Breitflügelfledermaus in Hessen. – in: Die Fledermäuse Hessens (Hrsg. AGFH), Verlag Hennecke Remshalden-Bouch: 128-132

Dietz, C., Helversen, O. & Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordafrikas; Stuttgart (Franckh-Kosmos): 399 S.

Europäische Kommission (EU) (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgült. Fassung Februar 2007: 96 S.

Europäische Union (Der Rat der Europäischen Gemeinschaften) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. In: Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206: S. 7-50.

Gebhard, J. & Bogdanowicz, W (2004): *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774) – Großer Abendsegler. – In: Krapp, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas, Band 4: Fledertiere, Teil II: Chiroptera II. – Wiebelsheim (Aula-Verlag): S. 605-694.

Glutz von Blotzheim, Urs (Hrsg.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Mit einem Lexikon ornithologischer Fachbegriffe von Ralf Wassmann. Vogelzug-Verlag, Wiebelsheim 2004

Hachtel, M., Schlüpmann, M., Thiesmeier, B. & Weddeling, K. (Hrsg, 2009): Methoden der Feldherpetologie. - Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15, 424 S. Inhaltsverzeichnis
S. 85-129

Lauffer, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73: S. 103-135.

Lauffer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs: Ulmer-Verl., Stuttgart: 806 S.

Rennwald, E. (2005): Nachtkerzenschwärmer Proserpinus proserpina (PALLAS, 1772). – In: Doerpinghaus, A., Eichen, Ch., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. & Schröder, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 202-216.

Schmidt, C. (2000): Jagdgebiete und Habitatnutzung der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) in der Teichlausitz (Sachsen). – Säugetierkundliche Informationen 4, H. 23/24: 497-504.

Schober, W. & Grimmberger, E. (1988): Die Fledermäuse Europas. – Stuttgart (Franckh-Kosmos): 222 S.

Simon, M., Hüttenbügel, S. & Smit-Viergutz, J. (2003): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, 374 S.